

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 6. März 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München vom 20. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1139), geändert durch Satzung vom 1. August 2007, wird wie folgt geändert:

In § 3 werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

- „(4) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende, die im sechsten Semester des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft an der Technischen Universität München immatrikuliert sind, auf Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums zu erbringen.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende, die im siebten Semester des Diplomstudiengangs Forstwissenschaft an der Technischen Universität München immatrikuliert sind, auf Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Nachweis über den bestandenen Diplomabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums zu erbringen.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2008 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008.

München, den 6. März 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. März 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2008.